



Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG)

Vorentwurf

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Kartellgesetz vom 6. Oktober 1995² wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Bei der Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung sind qualitative und quantitative Kriterien zu berücksichtigen.

Art. 9 Abs. 1^{bis}, 1^{ter} und 5

^{1bis} Solche Vorhaben müssen nicht gemeldet werden, sofern:

- a. sämtliche vom Zusammenschlussvorhaben betroffenen sachlichen Märkte räumlich so abzugrenzen sind, dass sie die Schweiz und zumindest den Europäischen Wirtschaftsraum umfassen; und
- b. das Zusammenschlussvorhaben von der Europäischen Kommission beurteilt wird.

^{1ter} Die ein Zusammenschlussvorhaben nach Absatz 1^{bis} meldenden Unternehmen sind verpflichtet, der Wettbewerbskommission innerhalb von zehn Tagen ab Einreichen der Meldung des Zusammenschlussvorhabens bei der Europäischen Kommission eine vollständige Kopie dieser Meldung zuzustellen.

⁵ *Aufgehoben*

¹ BBl 202X ...
² SR 251

Art. 10 Abs. 1 und 2

¹ Meldepflichtige Zusammenschlüsse werden von der Wettbewerbskommission geprüft, sofern sich in einer vorläufigen Prüfung (Art. 32 Abs. 1) Anhaltspunkte ergeben, dass sie den wirksamen Wettbewerb signifikant behindern, insbesondere indem sie eine marktbeherrschende Stellung begründen oder verstärken.

² Die Wettbewerbskommission kann den Zusammenschluss untersagen oder ihn mit Bedingungen und Auflagen zulassen, wenn die Prüfung ergibt, dass der Zusammenschluss:

- a. den wirksamen Wettbewerb signifikant behindert, insbesondere indem er eine marktbeherrschende Stellung begründet oder verstärkt; und
- b. keine von den meldenden Unternehmen nachgewiesenen Effizienzvorteile für die Nachfrager bewirkt, die sich spezifisch aus dem Zusammenschluss ergeben und die Nachteile der signifikanten Behinderung des Wettbewerbs ausgleichen.

Art. 12 Ansprüche aus unzulässiger Wettbewerbsbeschränkung

Wer durch eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung in seinen wirtschaftlichen Interessen bedroht oder verletzt wird, hat Anspruch auf:

- a. Beseitigung oder Unterlassung der Wettbewerbsbeschränkung;
- b. Feststellung der Unzulässigkeit der Wettbewerbsbeschränkung;
- c. Schadenersatz und Genugtuung nach Massgabe des Obligationenrechts³;
- d. Herausgabe eines unrechtmässig erzielten Gewinns nach Massgabe der Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag.

Art. 12a Verjährung

¹ Die Verjährung von Forderungen aus unzulässiger Wettbewerbsbeschränkung beginnt nicht oder steht still, falls sie begonnen hat, ab der Eröffnung einer Untersuchung dieser Wettbewerbsbeschränkung bis zu deren rechtskräftigen Abschluss.

² Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die Europäische Kommission auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 1 des Abkommens vom 21. Juni 1999⁴ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr ein Verfahren einleitet.

Art. 13 Durchsetzung des Beseitigungs- und Unterlassungsanspruchs

Zur Durchsetzung des Beseitigungs- und Unterlassungsanspruchs kann das Gericht auf Antrag der klagenden Partei namentlich:

- a. feststellen, dass Verträge ganz oder teilweise ungültig sind;

³ SR 220

⁴ SR 0.748.127.192.68

- b. anordnen, dass der Verursacher der Wettbewerbsbeschränkung mit der klagenden Partei marktgerechte oder branchenübliche Verträge abzuschliessen hat.

Art. 27 Abs. 1, zweiter Satz

... Eine Untersuchung wird auch eröffnet, wenn das Sekretariat von der Wettbewerbskommission oder vom WBF damit beauftragt wird.

Art. 32 Abs. 3

³ Die Wettbewerbskommission kann die Fristen mit Zustimmung der meldenden Unternehmen aus wichtigen Gründen um höchstens einen Monat verlängern.

Art. 33 Abs. 2 und 4

² Die beteiligten Unternehmen dürfen den Zusammenschluss während des Prüfungsverfahrens nicht vollziehen. Auf Antrag der meldenden Unternehmen kann die Wettbewerbskommission jedoch den vorläufigen Vollzug des Zusammenschlusses ausnahmsweise bewilligen.

⁴ Die Wettbewerbskommission kann die Frist nach Absatz 3 mit Zustimmung der meldenden Unternehmen aus wichtigen Gründen um höchstens zwei Monate verlängern.

Art. 34 Rechtsfolgen

¹ Die zivilrechtliche Wirksamkeit eines meldepflichtigen Zusammenschlusses bleibt aufgeschoben, ausser die Frist nach Artikel 32 Absätze 1 und 3 ist abgelaufen oder ein vorläufiger Vollzug wurde bewilligt.

² Trifft die Wettbewerbskommission innerhalb der Frist nach Artikel 33 Absätze 3 und 4 keine Entscheidung, so gilt der Zusammenschluss als zugelassen, es sei denn, die Wettbewerbskommission stellt mit einer Verfügung fest, dass sie bei der Prüfung durch Umstände gehindert worden ist, die von den beteiligten Unternehmen zu verantworten sind.

Art. 39 Abs. 2

² Die Wettbewerbskommission ist zur Beschwerde gegen Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts berechtigt.

Art. 42 Abs. 2 und 3

² Die Wettbewerbsbehörden können Hausdurchsuchungen sowie Durchsuchungen von Personen und von Gegenständen anordnen und Beweisgegenstände sicherstellen. Für diese Zwangsmassnahmen sind die Artikel 45–50 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974⁵ über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) sinngemäss anwendbar.

⁵ SR 313.0

Durchsuchungen und Beschlagnahmen werden aufgrund eines Antrags des Sekretariats von einem Mitglied des Präsidiums angeordnet.

³ Für den Rechtsschutz gegen Massnahmen nach Absatz 2 gelten die Artikel 26 Absatz 1 und 28 VStrR. Die Wettbewerbskommission ist zur Beschwerde gegen Entscheide des Bundesstrafgerichts berechtigt.

Art. 42a Untersuchungen in Verfahren nach dem Luftverkehrsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union

¹ Die Wettbewerbskommission ist die schweizerische Behörde, die für die Zusammenarbeit mit den Organen der Europäischen Union nach Artikel 11 des Abkommens vom 21. Juni 1999⁶ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr zuständig ist.

² Widersetzt sich ein Unternehmen in einem auf Artikel 11 des Abkommens gestützten Verfahren der Nachprüfung, so können auf Ersuchen der Europäischen Kommission Untersuchungsmaßnahmen nach Artikel 42 vorgenommen werden.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 5. Abschnitts

Art. 44a Ordnungsfristen

¹ Für die Durchführung eines Verfahrens gelten in der Regel die folgenden Fristen:

- a. 12 Monate von der Einleitung einer Vorabklärung nach Artikel 26 bis zu deren Abschluss;
- b. 30 Monate von der Einleitung einer Untersuchung nach Artikel 27 bis zum Entscheid der Wettbewerbskommission;
- c. 18 Monate von der Einreichung einer Beschwerde gegen eine Verfügung der Wettbewerbskommission bis zum Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts;
- d. 3 Monate von der Einreichung einer Beschwerde gegen eine Verfügung der Wettbewerbskommission bezüglich eines Unternehmenszusammenschlusses bis zum Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts;
- e. 12 Monate von der Einreichung einer Beschwerde gegen einen Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts bis zum Entscheid des Bundesgerichts.

² Bei einer Zurückweisung an die Vorinstanz hat diese einen Entscheid in der Regel innerhalb von 12 Monaten zu treffen.

³ Bei von Verfahrensbeteiligten veranlassten Verfahrensverlängerungen, insbesondere Beschwerdeverfahren gegen verfahrensleitende Verfügungen und Siegelungen nach Artikel 50 Absatz 3 VStrR⁷, verlängern sich die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen entsprechend.

⁶ SR 0.748.127.192.68

⁷ SR 313.0

⁴ Ergeht innerhalb der in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen kein Entscheid der jeweiligen Behörde, so ist diese verpflichtet, den Verfahrensbeteiligten die Gründe für die Nichteinhaltung der Frist mitzuteilen.

Art. 49a Abs. 3 Bst. a sowie Abs. 4 und 5

³ Die Belastung entfällt, wenn:

a. *Aufgehoben*

⁴ Die Belastung entfällt auch, wenn das Unternehmen eine Verhaltensweise meldet, bevor es sie umsetzt. Das Unternehmen wird für den Zeitraum ab Eröffnung der Untersuchung nach Artikel 27 dennoch belastet, wenn es an der Verhaltensweise festhält, nachdem innerhalb von zwei Monaten nach der Meldung:

- a. eine Vorabklärung nach Artikel 26 und im gleichen Zeitraum oder später eine Untersuchung nach Artikel 27 eröffnet worden ist; oder
- b. eine Untersuchung nach Artikel 27 eröffnet worden ist.

⁵ Richtet ein Unternehmen freiwillig Leistungen nach Artikel 12 Buchstaben c und d aus, so kann die Wettbewerbskommission oder die Rechtsmittelinanz auf ein Begehren dieses Unternehmens hin seine Belastung in angemessenem Umfang reduzieren oder die Rückerstattung eines angemessenen Teils veranlassen.

Gliederungstitel vor Art. 53a

7. Abschnitt: Gebühren und Parteientschädigung

Art. 53a Gebühren

¹ Die Wettbewerbsbehörden erheben Gebühren für:

- a. die Verfahren nach den Artikeln 26–30;
- b. die Prüfung von Unternehmenszusammenschlüssen nach den Artikeln 32–38;
- c. Beratungen, Gutachten, die Prüfung von Meldungen nach Artikel 49a Absatz 4 und sonstige Dienstleistungen.

^{1bis} Gebührenpflichtig ist, wer Verwaltungsverfahren verursacht oder Dienstleistungen nach Absatz 1 veranlasst. Keine Gebühren bezahlen:

- a. Dritte, auf deren Anzeige hin ein Verfahren nach den Artikeln 26–30 durchgeführt wird;
- b. Beteiligte, die eine Vorabklärung verursacht haben, sofern diese keine Anhaltspunkte für eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung ergibt;
- c. Beteiligte, die eine Untersuchung verursacht haben, sofern sich die zu Beginn vorliegenden Anhaltspunkte nicht erhärten.

² Die Gebühr bemisst sich nach dem Zeitaufwand.

³ Der Bundesrat legt die Gebührensätze fest und regelt die Gebührenerhebung. Er kann vorsehen, dass für bestimmte Verfahren oder Dienstleistungen, namentlich bei der Einstellung der Verfahren, keine Gebühren erhoben werden.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 5. Kapitels

Art. 53b Parteientschädigung

¹ Wird eine Untersuchung nach Artikel 27 eingestellt, kann den Adressaten der Untersuchung von Amtes wegen oder auf Begehren eine Parteientschädigung zugesprochen werden, soweit sie die Untersuchung nicht schuldhaft verursacht oder das Verfahren nicht mutwillig erschwert oder verlängert haben.

² Die Parteientschädigung umfasst den Ersatz notwendiger Auslagen und die notwendigen Kosten einer berufsmässigen Vertretung.

³ Der Bundesrat regelt die Anforderungen für Entschädigungsbegehren und legt die Tarife für die Parteientschädigung fest.

Art. 57 Abs. 1

¹ Für die Verfolgung und die Beurteilung der strafbaren Handlung gilt das VStrR⁸.

Art. 59a

¹ Der Bundesrat sorgt unter Beizug der Wettbewerbskommission für die periodische Evaluation dieses Gesetzes.

² Er erstattet nach Abschluss der Evaluation dem Parlament Bericht und unterbreitet Vorschläge für das weitere Vorgehen.

Art. 62 Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Zusammenschlussvorhaben werden nach dem im Zeitpunkt der Einreichung der Meldung geltenden Recht beurteilt.

² Die Artikel 44a und 53b gelten für Verfahren, die nach Inkrafttreten der Änderung vom ... eröffnet werden.

³ Sind beim Inkrafttreten der Änderung vom ... Verfahren hängig aufgrund von Meldungen nach Artikel 49a Absatz 3 in der bisherigen Fassung, so bleibt die bisherige Frist von fünf Monaten massgebend.

⁴ Sind Forderungen aus unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen, über die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom ... eine Untersuchung eröffnet wurde, im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... nicht verjährt, so gilt Artikel 12a ab dem Inkrafttreten der Änderung vom ... für die verbleibende Verjährung solcher Forderungen.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.